

VERORDNUNG (EG) Nr. 142/2002 DER KOMMISSION
vom 25. Januar 2002
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2433/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.
- (4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in

dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 2002

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Mischung aus Ethylalkohol (88,5 %), Ethylacetat (5 %) und Wasser. Das der Mischung zugesetzte Ethylacetat gilt als Vergällungsmittel.	2207 20 00	Die Einreihung erfolgt gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 2207 und 2207 20 00. Der Zusatz von Ethylacetat macht das Erzeugnis für den Verzehr, aber nicht für industrielle Zwecke ungeeignet. Es handelt sich um vergällten Ethylalkohol der Position 2207.
2. Mischung aus Ethylalkohol (ca. 90 %), Ethylacetat (ca. 5 %) sowie Aldehyden, höheren Alkoholen und Wasser. Das der Mischung zugesetzte Ethylacetat gilt als Vergällungsmittel.	2207 20 00	Die Einreihung erfolgt gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 2207 und 2207 20 00. Der Zusatz von Ethylacetat macht das Erzeugnis für den Verzehr, aber nicht für industrielle Zwecke ungeeignet. Es handelt sich um vergällten Ethylalkohol der Position 2207.
3. Gemisch aus Ethylalkohol (78,2 %), Isopropanol (12,4 %), n-Propanol (8,1 %) und geringen Mengen anderer organischer Erzeugnisse. Dieses Gemisch ist ein Nebenerzeugnis, das bei der Herstellung von synthetischem Benzin anfällt.	3814 00 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3814, 3814 00 und 3814 00 90. Aufgrund der vorhandenen Menge an Isopropanol und n-Propanol in der Mischung, hat das Erzeugnis den Charakter eines organischen Lösungsmittels der Position 3814 und nicht die Eigenschaften eines Ethylalkohols des Kapitels 22.